

«Genossenschaft Faire Milch»

Reglement betreffend Milchgeldzuschlag

Art. 1 – Allgemeine Bestimmung

Die Genossenschaft Faire Milch, nachfolgend «die Genossenschaft», zahlt ihren Mitgliedern einen Milchgeldzuschlag.

Art. 2 – Zweck des Milchgeldzuschlags

Der Zweck dieses Milchgeldzuschlags ist, eine Entlohnung zu erreichen, welche die Produktionskosten deckt (einschl. des Lohns des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin).

Art. 3 – Begünstigte

Alle Milchproduzent/-innen der Genossenschaft.

Art. 4 – Berechnung

Der Milchgeldzuschlag entspricht der Differenz zwischen dem Richtpreis von A-Milch minus Abzüge und dem benötigten Preis, um die Produktionskosten zu decken (einschl. des Lohns des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin).

Beispiel: In der Annahme, dass die Produktionskosten (einschl. des Lohns des/der Betriebsleiters/Betriebsleiterin) pro Liter Milch 1 Franken entsprechen, beträgt der Milchgeldzuschlag 35 Rappen pro Liter verkaufte Milch, wenn die Berechnung ausgehend vom Richtpreis für A-Milch erfolgt (71 Rappen minus Abzüge = 65 Rappen pro Liter).

Art. 5 – Auszahlung

Der Milchgeldzuschlag wird zweimal im Jahr (Januar und Juli) an die Genossenschaftsmitglieder ausbezahlt.

Art. 6 – Herkunft des Milchgeldzuschlags

Der Milchgeldzuschlag wird mit den Mitteln finanziert, welche die Verarbeiter der Genossenschaft bezahlen. Er entspricht dem Mehrwert «fair», den die Verarbeiter ihren jeweiligen Kunden verrechnen.

Art. 7 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 11. November 2019 in Kraft.